

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Oktober 2012  
GZ 301.745/003-2B1/12

Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 4. September 2012, GZ BMUKK-12.803/0003-III/2/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **Zur bedarfsgerechten Finanzierung der Kernaufgaben des BIFIE (§ 16 Abs. 1)**

Der Rechnungshof weist eingangs kritisch darauf hin, dass durch die vorgeschlagene Änderung der Regelung über die Basisfinanzierung des BIFIE lediglich der Zeitraum „2010 bis 2012“ durch den Zeitraum „2013 bis 2015“ ersetzt werden soll. Entgegen dem Wortlaut in den Erläuterungen ist mit diesen Änderungen keine Änderung des Systems der Finanzierung des BIFIE (Basiszuwendung sowie zusätzliche Mittel für erhöhte Aufwendungen) verbunden, sondern es wird lediglich die jährliche Zuwendung an das BIFIE i.H.v. 13 Mill. EUR fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind den nunmehr vorliegenden Erläuterungen keine Angaben zu den Ausgangsgrundlagen oder Berechnungsgrößen zu entnehmen, nach denen die bedarfsgerechte Finanzierung der Kernaufgaben des BIFIE durch diese Basiszuwendung schlüssig und plausibel nachvollzogen werden kann. Insbesondere, da auch § 16 Abs. 3 (Ersatz erhöhter Aufwendungen des BIFIE nach Prüfung und Genehmigung durch das BMUKK) nach dem Entwurf unverändert belassen werden soll, weist der Rechnungshof darauf hin, dass – entgegen dem Wortlaut der Erläuterungen – eine bedarfsgerechte Finanzierung der Kernaufgaben des BIFIE weiterhin nicht abgebildet ist.



GZ 301.745/003-2B1/12

Seite 2 / 2

### **Verbesserung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates (§ 11 Abs. 6 Z 5 und § 13 Abs. 3)**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage hat der Aufsichtsrat Verträge, deren zu vereinbarendes Gesamtentgelt 10 % der Basisabgeltung übersteigt, zu genehmigen (§ 11 Abs. 6 Z 5 BIFIE-Gesetz). Durch die Anhebung der Basisabgeltung seit 2008 ist die Grenze für „aufsichtsratspflichtige“ Verträge gestiegen. Der vorliegende Entwurf sieht anstelle der skizzierten Prozentregelung einen Fixbetrag von 60.000 EUR (brutto) pro Kalenderjahr für derartige Verträge vor. Der Rechnungshof befürwortet die geplante Maßnahme im Sinne einer Stärkung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates.

Der Rechnungshof begrüßt weiters die in § 13 Abs. 3 vorgesehene ausdrückliche Einbeziehung des Personalplanes in den vom Direktorium des BIFIE dem Aufsichtsrat vorzulegenden Dreijahresplan. Dadurch kann nach Ansicht des Rechnungshofes die Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates bzw. des BMUKK verbessert werden.

### **Überwachung der Geschäftstätigkeit des BIFIE (§ 12 Abs. 2a und § 15 Abs. 1)**

Ebenso ist die in § 15 Abs. 1 des Entwurfs vorgeschlagene Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung des BIFIE im Vergleich zum Jahresplan gem. § 14 nach Ansicht des Rechnungshofes geeignet, zu einer Verbesserung der Information und der Wahrnehmung der laufenden Überwachung der Geschäftstätigkeit des BIFIE durch den Aufsichtsrat beizutragen.

Letztlich sieht der Entwurf in § 12 Abs. 2a eine Verbesserung der Information und Berichterstattung des Wissenschaftlichen Beirats des BIFIE an das zuständige Regierungsglied – Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur – vor, wodurch nach Ansicht des RH die Kontrollfunktion des BMUKK in Richtung einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung erweitert werden kann.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: